

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung

gemäß
§ 42 Thür. Ordnungsbehördengesetz



**Stadtverwaltung
Schalkau**
Bau- und Ordnungsamt
Markt 1
96528 Schalkau

Tel.: 036766/291-0
Fax: 036766/291-26

Verteiler Landratsamt / PI SON

- Gewerbebehörde
- Lebensmittelüberwachung
- Umweltamt (Immissionsschutz)
- Bauaufsichtsamt
- Brand- u. Katastrophenschutz
- Jugendamt
- Straßenverkehrsamt
- Gesundheitsamt
- PI Sonneberg KOBB Schalkau

Veranstalter

Name, Vorname (bzw. Name der Firma, des Vereins, der juristischen Person)	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Bei Firma/Verein/Juristischer Person, vertreten durch: Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon

Hiermit zeige/n ich/wir folgende Veranstaltung an:

Art/Anlass der Veranstaltung (z. B. Kirmes, Tanz, bunter Abend, Konzert, Disco usw.)

Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Ort, Straße, Hausnummer)

<input type="checkbox"/> im Festzelt	<input type="checkbox"/> in den Räumen	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> auf d. öffentl. Straße	<input type="checkbox"/> auf d. öffentl. Platz
Größe der Gesamtfläche _____ m ²	Raum-/Zeltgröße _____ m ²	Tanzfläche _____ m ²	Zugelassene Personen	Eintrittsgeld <input type="checkbox"/> wird nicht erhoben <input type="checkbox"/> € pro Person
Zeitpunkt der Veranstaltung (ggf. Beiblatt verwenden)	am/ von – bis/ an jedem (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handy-Nr. etc.)
	am/ von – bis/ an jedem (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	
Art der Musikdarbietung (ggf. Programm beifügen)	Name der Musikkapelle/Band/Alleinunterhalters		Sonstige Unterhaltung	

Weitere Angaben

Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht vorgesehen.

Die Verabreichung folgender Speisen und Getränke ist vorgesehen alkoholischer Getränke alkoholfreier Getränke
 Speisen _____

Am Veranstaltungsort sind folgende Toilettenanlagen (Anzahl eintragen) vorhanden/werden aufgestellt:

_____ Damen-Spültoiletten	_____ Herren-Spültoiletten	_____ Urinale	mit _____ Becken
			mit _____ lfd. Meter Rinne

Zur Sicherung der Veranstaltung werden _____ Ordner eingesetzt.

Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen !

Ort, Datum	Unterschrift
-------------------	---------------------

Wird von der Behörde ausgefüllt!

Der Eingang der obigen Anzeige am _____ wird bestätigt.	Geschäftszeichen: _____
<input type="checkbox"/> Die angezeigte Veranstaltung/Vergnügung ist nicht erlaubnispflichtig. Die umseitigen Hinweise sind zu beachten !	
<input type="checkbox"/> Die angezeigte Veranstaltung/Vergnügung ist erlaubnispflichtig. Es ergeht ein gesonderter Erlaubnisbescheid.	
Ort, Datum Schalkau,	Unterschrift / Stempel i. A.

Hinweise zur Durchführung öffentlicher Vergnügungen/Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern. Was muss ich beachten? Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schaden bewahren. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

➤ Vorbereitung

Öffentliche Veranstaltungen, die behördliche Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z. B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahme, fliegende Bauten, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierung) sind vor dem Ereignis bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

➤ Haus- und Haftungsrecht

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnungen, sanitär- und verkehrstechnische Maßnahmen, sowie der Gewaltpräventions- und Jugendschutzaufgaben. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichend Parkflächen einzuplanen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. **Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.**

➤ Polizei / DRK / Notarzt

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf Vorbereitungszeit.

Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, sollte dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a GewO verfügen.

➤ Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten!

➤ Immissionsschutz

Die Richtwerte der vorgeschriebenen Dezibel – Grenzen laut Freizeitlärmrichtlinie bei „seltenen Störereignissen“ – also Veranstaltungen an höchstens zehn Tagen oder Nächten im Jahr sind einzuhalten.

Vor den Fenstern, im Freien, der betroffenen Wohnhäuser zulässige Werte:

- außerhalb der Ruhezeit 08.00 – 20.00 Uhr: 70 Dezibel
- innerhalb der Ruhezeit 20.00 – 22.00 Uhr: 65 Dezibel
- sowie nachts von 22.00 – 06.00 Uhr: 55 Dezibel

Die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Immissionsschutzbehörde, Tel. 03675/871388 o. 03675/871419.

➤ Gesetzlicher Jugendschutz / Jugendschutzgesetz

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.

➤ Sperrzeit

Die Sperrzeit beginnt für

- Vergnügungspplätze, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22.00 Uhr.
- Theater und Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24.00 Uhr.
- Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mit umfassten Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 01.00 Uhr.

Die Sperrzeit endet für die genannten Veranstaltungen um 06.00 Uhr.

Sollte die von Ihnen geplante Veranstaltungszeit von diesen Regelungen abweichen, sind Anträge auf Sperrzeitverkürzung bei der Gewerbebehörde des Landratsamtes Sonneberg zu stellen, Tel. 03675/871345.

➤ Plakatierung

Sofern Plakatierungen im öffentlichen Bereich der Stadt Schalkau (einschließlich Stadtteile) beabsichtigt sind, bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch das Bau- und Ordnungsamt der Stadt Schalkau (kostenpflichtig).

➤ Brandschutz / Feuerwehr

Bei Veranstaltungen insbesondere in Zelten ist zusätzlich eine Skizze einzureichen, aus der die Größenverhältnisse (Länge, Breite), Anbauten (z. B. Küchenzelt), Standort und Größe der Bühne und Tanzfläche, Art und Anzahl der Bestuhlung sowie die Lage der Ausgänge/ Notausgänge ersichtlich sind. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 03675/871278.

➤ Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht abschließend sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung/Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z. B. Thüringer Feiertagsgesetz, Thüringer Bauordnung, Thüringer Nichtraucherchutzgesetz, Arbeitsschutzbestimmungen, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, einschlägige Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren. Sollten Lagerfeuer Inhalt von Veranstaltungen sein, bedürfen diese ebenfalls einer Genehmigung.